

Wie fehlbar und unfehlbar ist die kirchliche Lehrverkündigung?

Von Ludwig Hödl

Selten hat die Zentenarfeier der Verkündigung eines Glaubenssatzes der Kirche ein so ungewöhnliches und aufsehenerregendes Gedenken gefunden wie die Hundertjahrfeier der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit auf dem Vaticanum I¹. Wenn *H. Küng* mit seiner Anfrage an Kirche und Theologie über „Unfehlbar?“² nur diese Absicht verfolgte, ein gesichertes theologisches Thema wieder in den ‚status quaestionis‘ zu bringen und als Problem geltend zu machen, so ist diese Zielsetzung in kürzester Zeit erreicht worden. Mehrere nationale Bischofskonferenzen haben binnen Jahresfrist zu Küngs Buch Stellung genommen, und die fachwissenschaftliche, theologische Auseinandersetzung hält bis zur Stunde unvermindet an und wird ganz gewiß auch nicht

¹ Dogmatische Konstitution I Über die Kirche „*Pastor aeternus*“ vom 18. Juli 1870, *Denz.-Schönm.* 3074, *Neuner-Roos* 388. Der entscheidende dogmatische Satz lautet: „Wenn der Römische Bischof . . . als Hirte und Lehrer aller Christen . . . in höchster apostolischer Vollmacht entscheidet, eine Glaubens- oder Sittenlehre sei von der ganzen Kirche festzuhalten, so besitzt er kraft göttlichen Beistandes, der ihm im hl. Petrus verheißen ist, jene Unfehlbarkeit, mit der der göttliche Erlöser seine Kirche bei endgültigen Entscheidungen in Glaubens- und Sittenlehren ausgerüstet haben wollte.“

Lit.: a) *zum Satz*: *M. Caudron*, Magistère ordinaire et infaillibilité pontificale d'après la constitution „*Dei Filius*“: *EphThLov* 36 (1960) 393–431; *W. Devan*, Preparation of the Vatican Council's Schema on the Power and Nature of the Primacy, ebd. 36 (1960) 723–56; *H. Fries*, „*Ex sese, non ex consensu ecclesiae*“: „*Volk Gottes*“, Festschr. f. J. Höfer, Freiburg 1967, 480–500; *Y. Congar*, Infaillibilité et indéfectibilité: *RevScPhTh* 54 (1970) 601–618; *M. R. Gagnebet*, L'infaillibilité du Pape et le consentement de l'Église au Vatican I: *Angelic.* 47 (1970) 267–307; *U. Horst*, Papst und Unfehlbarkeit: *Neue Ordn.* 23 (1969) 241–255; *G. Thils*, Précisions sur l'infaillibilité papale: *RevThLov* 1 (1970) 183–190;

b) *zur Problemgeschichte*: „*L'infaillibilité de l'Église*“. Journées œcuméniques de Chevetogne 25–29 Sept. 1961, Chevetogne 1963; „*L'infaillibilité, son aspect philosophique et théologique*“. Actes du colloque organisé par le Centre Internationale d'Études Humanistes et par l'Institut d'Études Philosophiques de Rome, Rome 5–12 Jan. 1970, Paris o. J.; „*Hundert Jahre nach dem Ersten Vaticanum*“, Hrsg. *G. Schwaiger*, Regensburg 1970; *Br. Tierney*, Foundations of the Conciliar Theory, Cambridge 1955; *ders.*, Origins of Papal Infallibility 1150–1350. A Study on the Concepts of Infallibility, Sovereignty and Tradition in the Middle Ages (= Studies in the History of Christian Thoughts, Bd. 6), Leiden 1972 (mit reichen Lit.-Ang.).

c) *allg.*: *G. Salmon*, The Infallibility of Church, London 1953; *Fr. Simons*, Infallibility and Evidence, Springfield/Ill. 1969; *G. Thils*, L'infaillibilité pontificale. Source – conditions – limites, Gembloux 1969; *K. Herbst*: *Una Sancta* 18 (1963) 248–262; *G. Mitchell*: *IrishThQuart* 23 (1956) 380–392; *L. Scheffczyk*: *ThQuartTüb* 142 (1962) 310–328; *J. P. Torrel*: *RechScPhTh* 45 (1961) 229–245; *H. Fries*: *Wort und Antwort* 9 (1968) 65–72; *M. Schmaus*: *FreibZPhTh* 18 (1971) 255–265.

² *H. Küng*, „*Unfehlbar? – Eine Anfrage*“, Einsiedeln 1970.

so schnell zur Ruhe kommen, da das Thema überdies von kontrovers-theologischer und ökumenischer Bedeutung ist.

Wie nicht anders zu erwarten, wurde Küngs kritische Anfrage zunächst in der ersten Runde der Disputation mit sehr kritischen Gegenfragen beantwortet³. Der Opponent in Fragen der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes mußte sich in dieser Runde der Auseinandersetzung geschichtliche und theologische Klarstellungen, Berichtigungen und harte Kritik sagen lassen⁴. Umgekehrt wurden aber auch die „respondentes“ und theologischen Sachwalter des Unfehlbarkeitsdogmas gewahr, daß es mit den das Dogma erklärenden, begründenden und differenzierenden theologischen Begriffen und Sätzen nicht zum Besten steht⁵. Die Diskussion muß weitergeführt werden, und zwar so, daß die Sache nun selbst das Fragen und Forschen lenkt. Aristoteles (Metaph. I c. 3 984 b 8–10) hielt dafür, daß die Denker nur ein Stück des Weges und des Gedankenganges festlegen können; dann führt die Sache selber! Die Aussage und Definition des Vaticanum I über das unfehlbare päpstliche Lehramt muß als unverrückbarer Ausgangspunkt jeder dogmengeschichtlichen und systematischen Reflexion festgehalten werden. In jedem Fall wird es notwendig sein, zuerst die theologiegeschichtliche „Fall-Linie“ des Satzes vom infalliblen Lehramt zu klären, um den traditionsreichen Sachzusammenhang der Definition von 1870 aufzudecken. Die Wesensbedingungen, die kirchliche Funktion und die Vollzugsweise des päpstlichen Lehrentscheidens müssen von der Tradition her geklärt werden. „Die absolute Unfehlbarkeit kommt allein Gott zu, der ersten und wesentlichen Wahrheit . . . Jede andere Unfehlbarkeit ist zu einem bestimmten Zweck mitgeteilte Unfehlbarkeit, sie hat ihre Grenzen und Bedingungen . . .“⁶

Aus Anlaß der Jahrhundertfeier des Unfehlbarkeitsdogmas veranstalteten die Internationale Gesellschaft für humanistische Studien und das Institut für philosophische Forschung in Rom ein Kolloquium über

³ „Zum Problem Unfehlbarkeit. Antworten auf die Frage von Hans Küng“, Hrsg. K. Rahner (= QuaestDisp 54), Freiburg 1971; A. Kolping, Unfehlbar? Eine Antwort (= Th. Brennpunkte 28) 1971; J. J. Hughes: ThStud 32 (1971) 183–207; J. H. McSorley: Worship 45 (1971) 314–325, 384–404; H. Schauf: ThRev 67 (1971) 164–174; H. Stirnimann: FreibZPhTh 18 (1971) 475–498; W. Trilling: ThQuartTüb 151 (1971) 110–133; W. de Vries: Concilium 7 (1971) 250–256; V. Conzemius, ebd. 263–266; G. Dejajve: NourRevTh 93 (1971) 583–601; G. de Rosa: CivCatt 122 (1971) 126–139, 228–240; G. Thils: RevThLou 2 (1971) 88–96.

⁴ Vgl. vor allem die Einzelbeiträge von K. Rahner, W. Brandmüller, L. Scheffczyk, H. Mühlen u. a. in dem eben gen. Sammelbd.

⁵ Vgl. K. Lehmann, Von der Beweislast für „unfehlbare Sätze“: Zum Problem Unfehlbarkeit (= Quaestdisp 54), Freiburg 1971, 340–371.

⁶ Vaticanum I, ed. Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio, Bd. 52, 1214; vgl. G. Thils, La „locutio ex cathedra“ et l'assistance du Saint-Esprit. „Ecclesia a Spiritu sancto edocta“. Hommage à Mgr. G. Philips (= BiblEphThLov, Bd. 27), Gembloux 1970, 118.

den philosophischen und theologischen Aspekt dieses Dogmas⁷. In einem sehr bemerkenswerten Beitrag hat P. de Vooght auf die realen, geschichtlichen Grenzen hingewiesen, um – wie er sagte – „de séparer l'infailibilité réelle de son mythe“⁸. Diese historischen Erinnerungen eines anerkannten Gelehrten zum Satz vom unfehlbaren päpstlichen Lehramt sollen nicht deshalb für Kirche und Theologie weniger aufregend sein, weil sie sehr viel nüchterner und sachlicher vorgetragen werden als die aggressiven Ausführungen Küngs.

Der Satz vom unfehlbaren päpstlichen Lehrentscheid muß aus der ganzen Tradition gelesen und ausgelegt werden, und eine solche „gründliche“ Lesung kann den Inhalt des Satzes nur radikaler verstehen. In der ganzen Perspektive der Tradition erscheint nämlich die Definition eher eine Begrenzung, Festlegung und Selbstbindung des kirchlichen Lehramtes zu sein als ein „Freibrief“ für eine willkürliche Verkündigung. Diese Selbstbestimmung des kirchlichen Lehramtes macht überdies deutlich, daß in der ganzen theologischen und kirchlichen Überlieferung (z. B. in Fragen der Lehre von der Ur- und Erbschuld) noch so etwas wie die Selbstidentifizierung des kirchlichen Lehramtes fehlt. Es braucht nicht eigens betont zu werden, daß eine kleine Untersuchung diese letztgenannte Aufgabe nicht zu leisten vermag.

Zur theologiegeschichtlichen Überlieferung des Satzes vom unfehlbaren kirchlichen Lehramt

1. Der dogmatische Satz vom unfehlbaren Lehrentscheid des Römischen Bischofs gehört zur Geschichte des Amtes und Dienstes der Kirche, „das Wort des Glaubens“ (Röm 10, 8) als wahres und heilhaftes zu verkünden, und zwar zur Geschichte des praktischen Vollzugs und theologischen Verständnisses dieses Amtes und Dienstes der Kirche. Der Satz von 1870 gehört ganz wesentlich zu dieser Geschichte, so daß er nicht übersehen werden kann; in ihm wird aber nicht die ganze Geschichte der Praxis und Theorie des Lehramtes offenbar. Und man kann auch nicht so von ihm handeln, als wäre er genauso immer schon in der Kirche und Theologie gelehrt und verstanden worden. Vielmehr ist in der Theologie und Kirchengeschichte zu zeigen, daß und wie in den verschiedenen Epochen Amt und Dienst am Worte Gottes vollzogen und verstanden wurden⁹. Dabei ist aber streng darauf zu achten, daß die Tradition der Kirche, ihr Bekenntnis und ihre Predigt, ihr Gottesdienst und ihre Theologie mehr sind als eine literarische Repetition!

⁷ L'infailibilité, son aspect philosophique et théologique. Paris o. J., 131–158 (s. Anm. 1, Lit. b).

⁸ Ebd. 133.

⁹ Vgl. H.-J. Sieben, Zur Entwicklung der Konzilsidee: Leo der Große über Konzilien und Lehrprimat des römischen Stuhles: ThPh 47 (1972) 358–401.

In der lebendigen, kirchlichen und theologischen Überlieferung kommt der Satz von 1870 von weither und steht in dieser Tradition in einem sehr eindeutigen Zusammenhang mit den beiden anderen Sätzen von der Irrtumslosigkeit des Wortes des Glaubens in der Kirche und der Infallibilität der ‚sedes apostolica‘. – In der leidenschaftlichen Diskussion über das Verständnis der ‚perfectio evangelica‘ und über die Auslegung der Regel des hl. Franz im Orden warf Petrus Johannis Olivi O. F. M. in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts die akute Frage auf: „Ob in Glaube und Sitte alle Katholiken dem Römischen Bischof gleichsam als irrumsloser Regel zu folgen haben“¹⁰. Der Franziskanertheologe konnte diese Frage, in der es um den möglichen Widerstreit der zweifachen ‚regula‘ ging, nicht anders klären, als daß er sich zunächst der Stellung und der Funktion des Papstes als des einen und universalen Hauptes der Kirche vergewisserte, um dann in weiteren Gedankengängen die These der Irrtumslosigkeit der Kirche, des Römischen Bischofssitzes und dessen Inhabers, des Papstes, im einzelnen zu entfalten und zu erörtern¹¹. In diesem Zusammenhang achten wir

¹⁰ M. Maccarrone, Una questione inedita dell’Olivi sull’infallibilità del Papa: *RevStorChiesItal* 3 (1949) 309–343. Diese Quästion wird als 11. (bzw. in anderer Überlieferung als 12.) der unter dem Titel „De perfectione evangelica“ zusammengefaßten Quästionen überliefert. Als ‚terminus ante quem‘ der Abfassung gibt M. 1279 an. Die Quästion enthält keinen eindeutigen Hinweis auf die Bulle „Exiit qui seminat“ Nikolaus’ III. und kann schon deshalb nicht als deren dogmatische Fixierung und Perpetuierung verstanden werden!

¹¹ Ebd. 331 „... ab omnibus catholicis est romano pontifici in fide et moribus obediendum. Ad cuius intelligentiam quatuor sunt inspicienda: primo, scilicet que fuit in ecclesia necessitas unius generalis capitis seu pontificis; secundo, que fuerit necessitas et auctoritas omniae sedis; tertio quoad utrumque, quis sit modus sue inerrabilitatis, quarto, quanta sit obediendi mensura et necessitas ex parte catholice plebis“. – Bd. 338: „Circa tertium est primo attendenda in generali inerrabilitas ecclesie, secundo specialiter inerrabilitas ipsius sedis romane et eius qui in utraque presidet, scilicet summi pape.“ – Bei der Frage (14 De perfectione evangelica, in der Reihenfolge des Cod. lat. Vat. 4986, fol. 89^v–95^v) „... an papa possit in omni voto dispensare et specialiter in votis evangelicis“ entzog Olivi die ‚perfectio evangelica‘ – die evangelische Armut, Folgsamkeit und Enthaltbarkeit – als ‚lex Christi‘ gänzlich der kirchlichen und päpstlichen Verfügungsgewalt. – In *Quodlibet I* q. 18, ed. Venet. 1505, fol. 8rb, grenzte er die universale Gewalt des Papstes ein hinsichtlich der „... Dei mandata a solo Deo dispensabilia et... catholicae fidei autentica dogmata in scripturis sacris scripta aut per catholicam ecclesiam pro indubitabili fide habita“. – In seinem Verteidigungsschreiben an die Pariser Magister (aus dem Jahre 1285) bekannte er sich aber ausdrücklich wieder zur Irrtumslosigkeit der *Ecclesia Romana*. Ed. Venet. 1505, fol. 54ra: „Quod ut sine omni scismate aut errore absque alicuius ambiguitatis scrupulo stabilius, celebrius ac infallibilis per orbem universum ab omnibus observari posset, sedem universalem orthodoxe fidei ac totius divini cultus hierarchio sibi elegit et irrefragibili sanctione prefixit, romanam videlicet ecclesiam de qua nulli catholico dubium est aut esse debet, quin omnium ecclesiarum mater sit et magistra, cuius solius est maiores ecclesiasticas causas, praesertim articulos seu questiones fidei contingentes per auctoritatis plenitudinem discindere et definire.“ – Olivi sanktionierte nicht die Unfehlbarkeit des Papstes, um dessen Entscheidung über die franziskanische Armut abzusichern, sondern er band sehr eindeutig und bestimmt die päpstliche Entscheidungsgewalt an die vorgegebene biblische Botschaft von der ‚perfectio evangelica‘.

gar nicht auf die speziellen Überlegungen und Argumente dieses mittelalterlichen Theologen, die zur geschichtlichen Entwicklung des Unfehlbarkeitsdogmas von 1870 beigetragen haben, ohne dieses seinem vollen Inhalt nach zu bedeuten¹², sondern bedenken nur die Themenverbindung und den Sachzusammenhang zwischen den genannten Sätzen, die das ganze Thema vom unfehlbaren kirchlichen Lehramt in diese Gliedsätze aufschlüsseln. Dabei ist zunächst zu bedenken, daß der Franziskanertheologe die Irrtumslosigkeit der ‚sedes Romana‘ und ihres Bischofs von der grundlegenden und prinzipielleren Irrtumslosigkeit der ‚Ecclesia generalis‘ her bestimmte und daß er von diesem Ansatz her die erfragte These begründete: „... quod ab omnibus catholicis est romano pontifici in fide et moribus obediendum“¹³.

Die doppelte Gliederung des ganzen Gedankenganges¹⁴ von seinem Ausgangspunkt her über den Durchgangs- zum Zielort ist für die theologiegeschichtliche Orientierung in dreifacher Hinsicht sehr aufschlußreich und zugleich beachtenswert, um nicht der Gefahr einer modernisierenden Auslegung der Quästion zu erliegen.

(1) Die theologische ‚ratio‘ sucht und findet die Erkenntnis der Irrtumslosigkeit des päpstlichen Lehrentscheides so, daß sie dieses Lehrurteil *zugleich abhebt*, hinwiederum aber auch zugleich in die unfehlbare Glaubensverkündigung und Glaubensüberlieferung der Universalkirche *rückbindet und rückkoppelt*. Der päpstliche Lehrentscheid hat seinen Sitz im Konzil (und seinen Bestimmungsort in der Universalkirche). Das Jahrhundert der theologischen Erforschung der Irrtumslosigkeit des päpstlichen Lehrurteils ist das Jahrhundert der Konzilien, nämlich des 12.–15. Allgemeinen Konzils (des Lateranense IV 1215, des 1. und 2. Konzils von Lyon 1245 und 1274 und des Viennense 1312). Die magistrale Lehrentscheidung ist weder in der Schule noch in der Kirche eine Fleißaufgabe, die am Schreibtisch erledigt werden kann, sondern sie wächst hier wie dort im Gespräch und in der Disputation. Im hochmittelalterlichen Verständnis ist weder der Theologe noch der Hirte der Kirche ein „Hieronymus im Gehäuse“. Diese synodale Verankerung des päpstlichen Lehrurteils hebt die Verantwortung, Freiheit und Zuständigkeit des Papstes ebensowenig auf, wie die scholastische Disputation die Lehrfreiheit des Magisters nicht einschränkte. Im Gegenteil! Die Rolle des universalen Lehrers der Kirche forcierte das Amt und den Dienst des Bischofs von Rom. Darüber ist aber im folgenden noch mehr zu sagen! Die synodale Fundierung des päpstlichen Lehramtes war für das 13. Jh. kein Problem, und der sog. „Konziliarismus“ war noch keine Gefahr. „... papa cum concilio maior est papa solo...“, schrieb Johannes Quidort zu Beginn des 14. Jh. in seinem Traktat „Über die königliche und päpstliche Gewalt“¹⁵, in dem sich allerdings bereits die erste der folgenschweren Konfrontationen zwischen Papst und Konzil ankündigte. Die Geschichte des „Konziliarismus“ im 14. und 15. Jh. bedeutet nicht die Fortsetzung, sondern den Bruch mit der Tradition der vorausgehenden Jahrhunderte. Und auch der Satz von 1870 muß wohl noch mehr auf dem Hintergrund dieser gebrochenen Tradition gesehen werden. Inwieweit allerdings

¹² Vgl. *Br. Tierney*, *Origins of Papal Infallibility 1150–1350*, Leiden 1972 (s. Anm. 1, Lit. b) 93–130.

¹³ Vgl. Anm. 11.

¹⁴ Vgl. Anm. 11.

¹⁵ *Ed. F. Bleienstein*, Johannes Quidort von Paris. Über königliche und päpstliche Gewalt (*De regia potestate et papali*), (= Frankfurter Studien z. Wiss. v. d. Politik, Bd. 4) Stuttgart 1969, 185.

bereits die Forcierung und Zuspitzung der päpstlichen Lehrautorität im 13. Jh. diesem Bruch Vorschub geleistet hat, muß auch noch näher untersucht werden. In der theologischen Erforschung des konziliaren Gedankens haben wir wohl gute Ansätze, aber noch keineswegs ein Ende erreicht¹⁶.

(2) Die Theorie vom unfehlbaren Lehrentscheid des Papstes ist keine Erfindung eines einzelnen Theologen, erst recht nicht eine solche des Franziskanertheologen Petrus Johannes Olivi, der auch in der Quästion, wie Maccarrone ausdrücklich erwähnt¹⁷, in der Schultradition steht. Im übrigen sollten auch die Unterschiede in der Lehre Olivis von der Unfehlbarkeit des Papstes im Vergleich zur späteren Theologie nicht außer acht gelassen werden¹⁸. Die von Olivi in der Gliederung genannte „necessitas unius capituli“¹⁹ ist einer der tragenden und fruchtbaren Gedanken der scholastischen Ekklesiologie, wie jüngst wieder Y. M.-J. Congar gezeigt hat²⁰. Der Papst ist das Haupt der Kirche, Petrus-Nachfolger, Stellvertreter Christi! Jede dieser Amtsbezeichnungen trug auch bei zur Erkenntnis der besonderen Qualität des päpstlichen Lehrurteils. Dieses wahrt die konkrete und universale Einheit der Glaubensverkündigung und Glaubensüberzeugung.

(3) Die zweifach unterteilte Gliederung der Untersuchung wirft auch ein bezeichnendes Licht auf den Autor, Petrus Johannes Olivi, der sich in dieser Quästion keineswegs als exzentrischer Denker ausweist, sondern bester scholastischer Tradition verpflichtet ist: Er kennt ebenso die Kraft des Denkens wie die methodische Arbeit und Anstrengung, „ratio“ und „auctoritas“. In der Apokalypsenklärung übte Olivi scharfe Kritik an Kirche und Papst, in den Quaestiones disputatae bewies er intellektuellen Scharfsinn, und zwar nicht nur in Fragen der Inerrabilität des Papstes, sondern auch in anderen, spezifisch scholastischen Fragen, z. B. hinsichtlich des anthropologischen Satzes „anima forma corporis“²¹. Die konkret-geschichtlichen und die systematischen Aussagen über das päpstliche Lehrurteil gehören zusammen, denn beide zeigen, daß Olivi den Begriff der Irrtumslosigkeit oder Unfehlbarkeit durchaus nüchtern verwandte, „sans minimisme comme sans majoration“, wie es Y. Congar in einem anderen Zusammenhang formulierte²².

Das theologische Zeugnis des Olivi steht nicht allein! Hermann von Schildesche, ein westfälischer Theologe, schrieb gegen Marsilius von Padua über die Souveränität der Kirche²³. Dabei erörterte er zunächst

¹⁶ R. Bäumer, Nachwirkungen des konziliaren Gedankens in der Theologie und Kanonistik des frühen 16. Jahrhunderts (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 100), Münster 1971, hat gezeigt, wie differenziert der Begriff des „Konziliarismus“ verwendet werden muß.

¹⁷ M. Maccarrone, Una questione inedita (s. Anm. 10), verweist in diesem Zusammenhang auf Bonaventura, De perfectione evangelica, ed. Quaracchi V, 189 bis 198: „Utrum christianae religionis sit quod omnes obediant uni“, ferner auf Thomas, S. th. II/II q. 1 a. 10 und nicht zuletzt auf das Kaiser Michael Palaiologos auf dem 2. Konzil von Lyon vorgelegte Glaubensbekenntnis (*Denz.-Schönm.* 861).

¹⁸ Darauf habe ich in meiner Untersuchung hingewiesen: „Die Lehre des Petrus Johannes Olivi O.F.M. von der Universalgewalt des Papstes (= Mitteilungen des Grabmann-Instituts der Universität München, Heft 1), München 1958, 17–19; *Br. Tierney*, Origines of Papal Infallibility 1150–1350 (s. Anm. 1, Lit. b), widmet der Lehre Olivis ein umfangreiches Kapitel (S. 93–130), das aller Acht und darum auch der Kritik würdig ist.

¹⁹ Vgl. Anm. 11.

²⁰ Aspects ecclésiologiques de la querelle entre mendiants et séculiers dans la seconde moitié du XIII^e siècle et le début du XIV^e: *ArchHistDoctrLitMA* 28 (1961) 35–151.

²¹ Th. Schneider, Die Einheit des Menschen. Die anthropologische Formel „anima forma corporis“ im sog. Korrektorienstreit und bei Petrus Johannes Olivi (= *BeitrGPhThMA*, NF Bd. 8), Münster 1972.

²² Y. Congar, Infaillibilité et indéfectibilité: *RevScPhTh* 54 (1970) 610.

²³ Hermann von Scildis O. S. A. *Tractatus contra haereticos negantes immunitatem*

u. a. auch die Irrtumslosigkeit der ganzen Kirche²⁴ und begründete erst im 2. Teil des Traktates, daß und wie die Glaubensentscheidung des Römischen Bischofs in der infalliblen Wahrheit verankert ist: „Sed decisio Romani Pontificis . . . fundatur in Ecclesia catholica, quae errare non potest vel ab infallibili Veritate discedere, sicut iudicium capitis fundatur in corpore.“²⁵ Dieser deutsche Theologe des 14. Jahrhunderts sprach zwar nicht mehr ausdrücklich von der ‚sedes Romana‘, er wußte aber noch um die zweifache Bedeutung von ‚Romana Ecclesia‘²⁶, in welche die urkirchliche Vorstellung von der ‚sedes Romana‘ eingeschmolzen wurde. Dieser Prozeß der Verschmelzung ist schon in dem eben erwähnten Verteidigungsschreiben des Olivi deutlich²⁷; die komplexe Bedeutung von ‚ecclesia Romana‘ muß sehr wohl bedacht werden, wenn von der Irrtumslosigkeit des Römischen Bischofs gesprochen wird. Der theologische Gedankengang, ausgehend von der Irrtumslosigkeit der Kirche, weiterschreitend zur Infallibilität des Römischen Bischofssitzes und hinzielend auf die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehrentscheidendes ist nicht willkürlich oder beliebig, sondern gründet in der Sache. Zuerst – aber gewiß immer in Hinsicht der Unfehlbarkeit des Papstes – muß vom Bleiben des Gotteswortes in der Kirche und vom Bleiben der Kirche in der Wahrheit des Wortes gesprochen werden; und ebenso muß – immer auch in Rücksicht auf die Irrtumslosigkeit der Kirche – vom irrtumslosen Lehramt des Papstes gesprochen werden.

H. Küngs These, den dogmatischen Satz vom unfehlbaren päpstlichen Lehramt auf den grundlegenderen Satz vom Bleiben der Kirche in der Wahrheit zurückzuführen, ist also durchaus nicht neu. Küng hätte ruhig, wie K. Rahner mit Recht feststellte²⁸, „von der Unterscheidung zwischen einem grundlegenden Bleiben in der Wahrheit und den Satz Wahrheiten ausgehen können“. Diese Reduktion bleibt aber nur dann kritisch unterscheidend, wenn sie den Zusammenhang der einzelnen genannten dogmatischen Sätze grundsätzlich wahrt. Um es gegenständlicher zu sagen! Das der Kirche mit dem Heiligen Geist verheißene und geschenkte Bleiben in der Wahrheit bedeutet konkretgeschichtlich das Bleiben der Bischofs-Kirchen in der Wahrheit und Festigkeit des Wortes Gottes; im päpstlichen Lehrentscheid kommt

et iurisdictionem sanctae ecclesiae et tractatus de conceptione gloriosae Virginis Mariae, ed. A. Zunkeller (= Cassiacum Suppl. IV) Würzburg 1970.

²⁴ Pars 1 c. 5 ed. 15–17: „Consequenter autem ostendendum est, quod sancta Ecclesia numquam erravit nec errare potest.“

²⁵ Cap. 9, ed. 77.

²⁶ Pars 1 c. 7, 20: „Primo modo dicit caput cum toto corpore totius Ecclesiae. Secundo modo sumitur solum pro capite omnium aliarum . . .“

²⁷ Vgl. Anm. 10.

²⁸ K. Rahner, Zum Begriff der Unfehlbarkeit in der kath. Theologie, in: Zum Problem der Unfehlbarkeit (= QuaestDisp 54) Freiburg 1971, 44 f.)

dieses Bleiben der Universalkirche zur Entscheidung. Da ist kein einziger Gedankengang überflüssig! Wenn die Kirche und Theologie des Vaticanum I den einen Satz vom unfehlbaren Lehramt des Papstes zu einseitig akzentuiert haben sollten, so ist der kritische Hinweis auf die notwendige Rückbindung des päpstlichen Lehrwortes in die gemein-bischöfliche Glaubensverkündigung angebracht und notwendig.

2. Nach der theologischen Lehre des Vaticanum I ist der Primat des Römischen Bischofs ein doppelter, nämlich der Jurisdiktion und des Lehramtes²⁹. Aus dem obersten Hirtenamt resultiert die Lehrvollmacht, die unter der Voraussetzung, daß der Papst ausdrücklich als oberster Hirte und Lehrer der Kirche Glaubens- oder Sittenfragen definitiv entscheidet, unanfechtbar und frei von Irrtum ist³⁰. Dieser sog. Doppelprimat begründet keine zweifach verschiedene Vollmacht, sondern qualifiziert den Lehrentscheid des Papstes als Maßnahme des obersten Hirtenamtes. In den langwierigen und sehr folgenschweren Auseinandersetzungen um den Jurisdiktionsprimat des Papstes im 13. und 14. Jahrhundert – zumal im Zusammenhang mit dem Streit um die Pastoralprivilegien der Mendikantenorden – wurden Dienst und Vollmacht der Lehrverkündigung des Römischen Bischofs „jurisdiktionell“ verstanden und vollzogen.

Nach Lk 22, 32b soll Petrus die Brüder im Glauben stärken, im festen Wort des Glaubens festigen³¹. Die Auslegung dieses Wortes Jesu in der Geschichte der Kirche und Theologie, in der Geschichte des angefochtenen und darum stets zu festigenden, aufzurichtenden Glaubens ist eine bedeutsame Demonstration des Verständnisses des bleibenden petrinischen Dienstes in der Kirche. Die Väter des Chalcedonense (451) konnten „dem Vorsteher der hohen und altherwürdigen Stadt Rom, dem seligen und heiligen Erzbischof Leo“ nichts Schöneres bezeugen, als daß sein Glaubens- und Lehrzeugnis in Entsprechung zum petrinischen Glaubensbekenntnis Richtmaß gegen die Irrlehren und Begründung, Festigung der wahren Glaubens- und Lehrsätze war³². In der mittelalterlichen Theologie, vor allem aber in der Praxis wurde die petrinische Aufgabe des Papstes, das ‚confirmare‘,

²⁹ Vgl. Vaticanum I, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Pastor aeternus“, cap. 3: „De vi et ratione primatus Romani Pontificis“.

³⁰ Ebd. cap. 4: „De Romani Pontificis infallibili magisterio“, *Denz.-Schönm.* 3065–3074.

³¹ Zur biblischen Auslegung von Lk 22, 31–34 vgl. O. Cullmann, *Petrus. Jünger-Apostel-Märtyrer*, Zürich–Stuttgart 1960, 1952, 212 f. Die patristische und mittelalterliche Auslegungsgeschichte ist noch nicht beschrieben. In letzterer gehen die ekklesiale und die päpstliche Auslegung nebeneinander her. Vgl. *Br. Tierney*, *Origins of Papal Infallibility 1150–1350* (s. Anm. 1), 118 f., 244 f. [vor allem Anm., 4], und *R. Bäumer*, *Nachwirkungen des konziliaren Gedankens* (Anm. 16) 178, 200.

³² *Denz.-Schönm.* 300.

in zunehmendem Maße jurisdiktionell verstanden. Petrus und seine Nachfolger „konfirmieren“ die Mitapostel bzw. Mitbischöfe nicht nur im Glauben und in der Verkündigung des Wortes Gottes, sondern der Papst „konfirmiert“ das Amt und den Dienst der Verkündigung, deren Eingrenzung oder Ausweitung.

Zwei Beispiele sollen dieses „jurisdiktionelle“ Verständnis der petrinischen ‚confirmatio fratrum‘ verdeutlichen! Mit Bulle vom 5. August 1164 errichtete Alexander III. das Erzbistum Uppsala und verlieh dem Erzbischof Stefan von Alvastra (SOCist. † 1185) das Pallium. In dem apostolischen Schreiben begründete der Papst sein Verständnis der ihm übertragenen Vollmacht³³. Er teilte grundsätzlich die frühscholastische Auffassung, daß Christus allen Jüngern die Schlüsselgewalt verliehen und alle mit der Verkündigung des Evangeliums beauftragt habe. In der Rangfolge verfügte aber Christus eine ‚discretio dignitatis‘, da er dem Petrus den Primat (‚principatus‘) verlieh und ihm den Auftrag gab, die Brüder im Amt zu stärken. Der Bischof von Rom hat „den Vorrang der höchsten Würde“, seine ‚sententia‘ geht der aller seiner Mitbrüder voran, und als „Noah in der Arche“ hat er über alles Entscheidungsbefugnis. Unter ausdrücklichem Hinweis auf Lk 22, 32 verlieh er Stefan das erzbischöfliche Pallium und stellte ihn an die Spitze der neuen Kirchenprovinz. In einer anderen Epistel schrieb derselbe Papst³⁴: „Damit alle aus der Herde Christi dem Lehramt und der Weisung des Petrus untertan seien, darum hat er für dessen Glauben besonders gebetet . . .“ Die päpstliche Weisungsvollmacht betrifft sowohl strittige Glaubensfragen wie auch „institutionelle“ Maßnahmen.

Die mittelalterliche Theologie und Kirche haben die petrinische Verpflichtung und Verantwortung zur ‚confirmatio fratrum‘ immer auch – wenngleich nicht nur! – ‚institutionell‘ verstanden. „Von den neutestamentlichen Aussagen her gilt es“, wie R. Schnackenburg vom Exegetischen her in seiner Kritik gegenüber Küng feststellte, „einer zu starren ‚institutionalisierten‘ Auffassung des Unfehlbarkeitsdogmas

³³ Ep. 260, PL 200, 301–303, 301 D: „Qui etiam inter omnes apostolos principatus nomen obtinuit, et de fratrum confirmatione singulare a Domino praeceptum accepit, ut in hoc peculiariter posteritati daretur intelligi, quod, quamvis multos ad regimen Ecclesiae contingeret ordinari, unus tamen solummodo supremae dignitatis locum fastigiumque teneret.“ 302 A/B „... qui ex collato sibi semper in apostolorum Principe privilegio de universorum causis iudicat ac disponit, et per universum orbem Ecclesiae filios in Christianae fidei firmitate non desinit confirmare, talem se curans jugiter exhibere, qui vocem Dominicam mereatur, audire, qua dicitur: ‚Et tu aliquando conversus confirma fratres tuos‘ (Lk 22, 32) . . .“

³⁴ Ep. 1447, ebd. 1259–1261: „Ut quicunque de ovili Christi sunt Petri magisterio et doctrinae subiaceant pro eius fide specialiter rogasse se perhibet dicens . . .“ „Unde quoties de articulis fidei vel institutionibus ecclesiasticis dubitatur, ad praedictam Romanam ecclesiam tamquam ad matrem et magistram fidei Christianae confidenter recurritur . . .“

entgegenzutreten.“³⁵ Wie sehr aber Glaubensfragen und kirchliche Ordnung in Einheit gesehen wurden, zeigt der letztgenannte Text aus dem Brief Alexanders III. Die Wahrung und Überlieferung des Wortes des Glaubens in der Kirche fordern immer auch die organisatorische, institutionelle Maßnahme und Ordnung.

Dieses umgreifende Verständnis des verantwortlichen ‚confirmare‘, das dem Nachfolger des Petrus aufgegeben ist, wird auch in der kanonistischen Theologie deutlich. Huguccio, der bedeutendste Kanonist des 12. Jahrhunderts, der ebenso wie Alexander III. aus der Schule von Bologna kam und der Lehrer des späteren Papstes Innozenz III. war, las in c. 2 D 21 des Dekrets Gratians, daß der Papst kraft der ihm verliehenen Schlüsselgewalt der ‚primus‘ sei, der Erste in der Verkündigung³⁶. In seiner großangelegten Dekretsumma kommentierte Huguccio dieses ‚primus‘ dahingehend, daß Petrus „der erste unter den ersten Predigern des Neuen Testaments sei bzw. der erste, nämlich der größte und vorrangigste . . . weil von ihm alle die Bestätigung und Ermächtigung haben, dem Volk zu predigen und es zu bekehren.“³⁷ Diese universale Funktion und Dienstleistung kommt dem Papst zu, weil in der Person des Petrus die ganze Kirche mitbezeichnet ist und weil im Hinblick auf die ganze Kirche Christus für ihn gebetet hat und weil darum auch im gefestigten Glauben des Petrus der Glaube der Kirche gefestigt ist³⁸. Das unbedingte Vertrauen in die Entscheidung des Bischofs von Rom gründet zuletzt und auch zutiefst im Vertrauen in die Glaubensfestigkeit der Kirche. Petrus steht für die Kirche; die Kirche steht im Bischof, im Bischof von Rom. Die mittelalterliche Theologie sah darum auch keinen Gegensatz zwischen der petrinisch-ekklesialen und petrinisch-päpstlichen Auslegung von Lk 22, 32, die teils nebeneinander vorgetragen wurden, teils aber auch verschmolzen^{38a}.

³⁵ R. Schnackenburg, Wahrheit in Glaubenssätzen: Zum Problem Unfehlbarkeit (= QuaestDisp 54), Freiburg 1971, 144.

³⁶ Ed. E. Friedberg I, 69.

³⁷ Huguccio, Summa Decreti ad c. 2 D. 21 „In novo Testamento: ‚Primus‘, id est inter primos praedicatores novi testamenti, vel: ‚primus‘, id est maximus et praecipuus. Et ‚praecipue‘ hic dicitur, quia totum videbatur esse ab illo, quia omnes ab eo habebant confirmationem et auctoritatem praedicandi et convertendi populum . . .“ Vgl. Y. Congar, Aspects ecclésiologiques de la querelle entre mendiants et séculiers dans la seconde moitié du XIII^e siècle et le début du XIV^e: ArchHist-DoctrLittMA 28 (1962) 92 f.

³⁸ Ebd. ad c. 7 D. 19: „... in figura ecclesie dixit Christus Petro ‚Ego rogavi pro te Petre, ut non deficiat fides tua!‘“; ante c. 1 D. 21: „... in eius persona enim universalis ecclesia significabatur . . . in persona Petri intelligebatur ecclesia, in fide Petri fides universalis ecclesie que nunquam in totum deficit vel deficit usque in diem iudicii.“ Vgl. Br. Tierney, Foundations of the Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism, Cambridge 1968, 29.

^{38a} Nikolaus von Lyra, ed. Bibliorum sacrorum cum glossa ordinaria . . . et

Zur Auslegungsgeschichte von Lk 22, 32, die nicht nur vom Bibelwissenschaftlichen, sondern zugleich auch vom Selbstverständnis des kirchlichen Lehramtes her anzugehen wäre, sei noch auf eine Episode hingewiesen, die sich bei den Beratungen des Unfehlbarkeitsdogmas auf dem Vaticanum I zutrug und die jüngst G. Thils, Professor in Löwen, in einem Beitrag zur Festschrift für G. Philips erwähnte³⁹. Msgr. B. Legat von Triest wies bei den Beratungen darauf hin, der Heilige Geist sei der letzte Grund dafür, daß der Glaube der Kirche nicht wanke. Die Begründung und Festigung im Glauben sei darum nicht einfach Sache des theoretischen Lehrens. „Es ist nicht gesagt worden (Lk 22, 32): ‚Lehre deine Brüder‘, denn der Lehrer aller im eigentlichen Sinne ist der Heilige Geist, der durch die Erleuchtung des Geistes und des Herzens alle Wahrheit lehrt und der der Kirche alles eingibt, was der göttliche Meister seinen Jüngern hinterlassen hat.“⁴⁰ Mit Recht wies der Bischof auf das umfassende Verständnis der Glaubensverkündigung hin, die nicht einfach ein theoretisches Lehren sein darf. Es war nicht die Zeit, diesen Einspruch recht zu verstehen. Er ging in einem ‚submissus murmur‘, in unterdrücktem Gemurmel unter. Er muß aber heute neu gehört werden, wenn der Petrusdienst der ‚confirmatio‘ und der Bischofsdienst der ‚praedicatio‘ wieder in ihrer wechselseitigen Zusammengehörigkeit verstanden werden sollen. In diesem umgreifenden Verständnis können dann nötigenfalls auch Akzentverschiebungen im mittelalterlichen Verständnis des kirchlichen Amtes korrigiert werden, wie sie durch die Zuspitzung und Isolierung des päpstlichen Lehr- und Jurisdiktionsprimates in dieser Zeit verursacht wurden.

3. Indes von der umstrittenen mittelalterlichen Zuspitzung und Forcierung des Lehr- und Jurisdiktionsprimates des Papstes die Rede ist, muß noch auf etwas anderes aufmerksam gemacht werden, was vor allem in der gegenwärtigen theologischen Diskussion nicht übersehen werden darf. Mit der Entwicklung der mittelalterlichen Universitäts-theologie seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts wuchsen auch dem kirchlichen und päpstlichen Lehramt Aufgaben zu, die dieses nur dadurch bewältigen konnte, daß es sich selber mehr und mehr der Lehr-

postilla Nicolai Lyrani, tom. V, Venet. 1603, 975, erklärt Lc 22, 32: „*Confirmatio* Hoc dicitur ei, quia ecclesia erat sibi committenda, ut habetur Joan. ultimo c., ubi ter dicitur eia Christo ‚Pasca agnos meos!‘ Ex hoc etiam patet fidem non deficere usque ad finem saeculi potissime in Ecclesia Romana que a Petro post Christum fundata est.“

³⁹ G. Thils, La „locutio ex cathedra“ et l’assistance du Saint-Esprit. „Ecclesia a Spiritu sancto edocta“ (Mélanges théologiques. Hommage à Mgr. G. Philips (= *BibEphThLov*, Bd. 27), Gembloux 1970, 117–126.

⁴⁰ *Ed. Mansi*, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio. Tom. 52, 878 C.

weisen und Lehrinhalte dieser wissenschaftlichen Theologie bediente. Nun haben zwar auch die Synoden der alten Kirche philosophische Begriffe in die Lehrzeugnisse eingefügt, z. B. das Konzil von Chalcedon⁴¹. Aber etwas anderes ist es, in der Lehrverkündigung einen philosophisch-theologischen Begriff als Hilfsbegriff einzusetzen, und etwas anderes, sich in der Lehrverkündigung um den wissenschaftlichen Begriff und das Lehrurteil anzustrengen.

Päpste und Bischöfe wurden Theologen, wurden zu Theologen gemacht; wie auch umgekehrt während des ganzen Mittelalters führende Theologen zu Bischöfen und auch zu Päpsten berufen wurden. Roland Bandinelli wurde nach einer glänzenden Laufbahn in der Rechtsschule von Bologna auf den Römischen Bischofsstuhl berufen und nahm das Bischofsamt in der Gelehrsamkeit des Theologen und Rechtsgelehrten und in der Autorität des hl. Petrus wahr. A. M. Landgraf, Weihbischof und Dogmenhistoriker, hat das zeitgenössische Echo gegenüber Alexanders Lehramt sehr sorgsam und eher zurückhaltend kommentiert⁴². Manche in der Form von Dekretalen verfügten lehramtlichen Entscheidungen (vor allem in Fragen der kirchlichen Ehelehre) ließen bei den Rechtsgelehrten die Meinung aufkommen, Alexander spreche bisweilen nicht als ‚papa‘, sondern als ‚magister‘⁴³, nicht als Lehrer der Kirche, sondern als Gelehrter der Theologie!

Als Papst Alexander 1170 in einer sehr doktrinären Entscheidung in die christologischen Streitigkeiten an der Pariser Universität eingriff⁴⁴, wurde unter den Theologen die Frage diskutiert, ob der Papst einen neuen Glaubensartikel verfügen und entscheiden könnte. In der früh-scholastischen Summe „*Ne transgrediaris*“, die einen nicht näher bekannten Gerardus von Novara zum Verfasser hat, wurde aus der genannten Lehrentscheidung gefolgert, „*quod summus pontifex possit de novo instituere articulum fidei*“⁴⁵. Unter Glaubensartikel verstand

⁴¹ Vgl. *Denz.-Schönm.* 300–302. Es ist höchst fragwürdig, von der Definition der Zwei-Naturen-Lehre auf dem Chalcedonense zu sprechen, denn dieser Gliedsatz (samt den philosophischen Begriffen) steht in einem doppelten Zusammenhang, nämlich im Bekenntnis des einen und selben Herrn Jesus Christus und unter dem Vorbehalt (des Prooemium): *sufficit symbolum!*

⁴² A. M. Landgraf, *Dogmengeschichte der Frühscholastik I* 1, Regensburg 1952, 30–36.

⁴³ Ebd. 34, Anm. 14: (Huguccio, *Summa Decreti*) C 27 q. 1 (Cod. Bamberg. Can. 40 fol. 197): *Et forte Alex(ander) loquitur ibi non ut papa sed ut magister secundum suam opinionem.* – C. 27 q. 2 (ebd. fol. 204): *Respondeo et dico, quod ibi locutus est non ut apostolicus, sed ut magister secundum opinionem suam.* – C. 30 q. 3 (ebd. fol. 211): *Vel ibi Alexander locutus est non ut papa sed ut magister referens suam opinionem.*

⁴⁴ Vgl. *Denz.-Schönm.* 749.

⁴⁵ Cod. Vat. lat. 10754, fol. 5v: „... nam Alexander papa sub anathematis interdicto prohibuit, ne quis negaret quod Christus esset aliquid secundum quod homo et quod omnes debent credere, quod Christus esset aliquid secundum quod homo. Sic ergo videtur, quod summus pontifex possit de novo instituere articulum fidei.“

aber dieser Theologe nicht mehr die drei Hauptartikel des Symbolum, sondern er zählte 26 Lehreinheiten auf⁴⁶, in die ohne Schwierigkeit neue aufgenommen werden konnten. Der Papst kann aber diese Entscheidung nur mit der Zustimmung eines allgemeinen Konzils treffen⁴⁷. Im ganzen des Textes der Summa liest man aber diese Einschränkung keineswegs als „konziliaren Vorbehalt“ (im Sinne des Konziliarismus). *Die Universitätstheologie hat die bischöfliche und päpstliche Lehrverantwortung und Lehrverkündigung in einer unerhörten Weise methodisch festgelegt, thematisch angestrengt und kritisch herausgefordert.* Das 4. Laterankonzil 1215 unter Papst Innozenz III. griff in einer in der ganzen kirchlichen Konzilsgeschichte bis dahin nicht bekannten Weise die Begriffe, Lehrsätze und Themen der wissenschaftlichen Theologie auf. Und es ist geradezu symptomatisch für diese synodale Lehrentwicklung, daß die Väter das Glaubensbekenntnis vom einen und dreifaltigen Gott ‚cum Petro Lombardo‘, mit dem Schulmeister der scholastischen Theologie, wissenschaftlich-theologisch formulierten⁴⁸. Das Lateranense IV eröffnet so in der Tat einen neuen Typ der doktrinären, schulmäßigen Lehrverkündigung, der bis über das Mittelalter hinaus in die Neuzeit wirksam blieb. 1244 gründete Papst Innozenz IV. nach dem Vorbild der großen Universitäten (in Paris, Oxford und Neapel) die Kurien-Universität, die als Wander-Akademie der päpstlichen Kurie auch nach Avignon folgte⁴⁹. Es lag in der Natur der Sache, daß diese hohe Römische Schule die Lehrverkündigung des Römischen Bischofs beeinflusste, wie auch umgekehrt dessen magisterium die Schultheologie festlegte.

Der thematische Einfluß der wissenschaftlichen Schultheologie des Mittelalters auf die päpstliche und synodale Lehrverkündigung in der Kirche liegt auf der Hand. Schulbegriffe, Unterscheidungslehren und Definitionen wurden unmittelbar in die Glaubenslehre übernommen. Die Lehrepisteln Innozenz' III. an verschiedene Bischöfe über die Wirkung der Taufe, den sakramentalen Charakter⁵⁰ und die Eucharistie⁵¹ sind ebenso der herrschenden Schultheorie sachlich und begrifflich verpflichtet wie das 1274 auf dem Konzil von Lyon den Griechen vorgelegte Glaubensbekenntnis⁵². In diesem Zusammenhang kann diese

⁴⁶ Ebd. fol. 5va: „Quot sint (articuli) in symbolis?“

⁴⁷ Ebd.: „Solutio: ad quod respondemus quod bene potest cum auctoritate et consensu communis concilii, et quilibet prudens et discretus debeat ei acquiescere nec sine periculo possit recalcitrare.“

⁴⁸ *Denz.-Schönm.* 804: „Nos autem, sacro approbante Concilio, credimus et confitemur cum Petro Lombardo, quod una quaedam summa res est . . .“

⁴⁹ Innozenz IV. gründete 1244/45 die Päpstl. Universität, an der besonders die Studien der beiden Rechte und der Theologie gepflegt wurden.

⁵⁰ *Denz.-Schönm.* 780 f.

⁵¹ *Denz.-Schönm.* 782–784.

⁵² *Denz.-Schönm.* 861; vgl. ferner das „Decretum pro Armenis“, das die scho-

thematische Anreicherung der kirchlichen Glaubenslehre durch die Theologie unmöglich weiter untersucht werden; aber *zwei einzelne Probleme* müssen noch in aller Kürze erwähnt werden, weil sie in der gegenwärtigen Auseinandersetzung um das unfehlbare päpstliche Lehramt eine entscheidende Rolle spielen.

Küngs Hauptthese richtet sich gegen die sog. „Satz-Wahrheiten“, und das heißt, er wendet sich gegen die herrschende Lehrweise und Methode, Gottes Wort und Wahrheit in Lehrsätzen zu definieren und zu verkünden⁵³. Er hält dafür, daß Lehrsätze grundsätzlich fehlbar und irrig sein können und darum auch sind, und daß auch Glaubenssätze des ordentlichen und außerordentlichen kirchlichen Lehramtes fehlbar und irrig sein können und auch waren⁵⁴. Bei der Feststellung und Begründung solcher angeblich irriger Glaubenssätze ging H. Küng nicht besonders sorgfältig vor. Die kritischen Ausstellungen dazu sind bereits vielfach vorgetragen worden. Kritiker und Korrektoren sollten aber nicht übersehen, daß der Lehrsatz in der Form des definierten Lehrurteils und Lehrentscheidens aus einem ganz bestimmten Theologie- und Wissenschaftsverständnis herkommt, das möglicherweise gar nicht mehr unser heutiges Wissenschaftsverständnis ist und das darum auch nicht mehr als normativ gelten kann. Nach dem klassischen Wissenschaftsbegriff der aristotelischen Logik und Analytik hat die Wahrheit (der Erkenntnis) ihren Sitz im Urteil. Die Erkenntniswahrheit ist Urteilswahrheit⁵⁵. Und das Lehrurteil ist Sache des ‚magisterium‘, des wissenschaftlichen und beweisführenden Erkennens. Wahrheit ist Beweis-Wissen!⁵⁶ Die wahre Erkenntnis resultiert aus diesen beiden Stämmen, dem begrifflich-abstrakten und urteilend-synthetischen Denken, welches das Wesentliche und Unterscheidende als Denkeinheit konzipiert und in der Aussage und Behauptung feststellt. Die „Verwissenschaftlichung“ jedweder Praxis ist das Programm der mittelalterlichen Universität.

Kirche und Theologie haben die wissenschaftliche Herausforderung durch die Philosophie und Naturwissenschaften des Mittelalters angenommen und dadurch beantwortet, daß sie ihrerseits die Glaubenswahrheit im Glaubenssatz und Glaubensurteil verantwortet und wissenschaftlich begründet haben. Diese „Verwissenschaftlichung“ der

lastische Sakramentenlehre des Thomas von Aquin für die Union mit den Armeniern auf dem Konzil von Florenz repetierte und definierte; vgl. *Denz-Schönm.* 1310–1328.

⁵³ H. Küng, Unfehlbar? – Eine Anfrage, Einsiedeln 1970, 138–171.

⁵⁴ Ebd. 141–171.

⁵⁵ Vgl. *Thomas von Aquin*, QuaestDisp. De veritate q. 1 a. 3: „Utrum in intellectu componente et dividente sit veritas.“

⁵⁶ G. Söhngen, Philosophische Einübung in die Theologie. Erkennen - Wissen - Glauben, München ²1964.

Glaubensüberzeugung war ganz gewiß ein unerhörtes Wagnis, über dessen Erfolg oder Mißerfolg nicht kurzschlüssig und dilettantisch geurteilt werden sollte. Die Theologie unseres Jahrhunderts löste sich (aus vielerlei Gründen, die nicht untersucht werden können) von diesem Wissenschaftsverständnis, dessen klassischer Ausdruck das definitive Lehrurteil ist. Wie erinnerlich, definierte das Vaticanum II keinen Glaubenssatz mehr in der herkömmlichen Weise, und K. Rahner hat gute Gründe, anzunehmen, daß es künftig keine neuen Dogmen des klassischen Stils der ordentlichen und außerordentlichen Lehrverkündigung mehr geben wird⁵⁷. Hirten und Lehrer der Kirche müssen sich um eine andere Weise der Verkündigung anstrengen, etwa im Sinne der biblischen Paränese: der existentiellen Weisung durch das sakramentale Handeln, der sakramentalen Begründung der christlichen Existenz.

Der Unterschied einer paränetischen und einer wissenschaftlichen Lehrform der Verkündigung läßt sich an einem Beispiel demonstrieren, das, in der Diskussion mit H. Küng, L. Scheffczyk aufgegriffen hat. H. Küng veranschaulicht an dem für die Verkündigung und Theologie gleichermaßen bedeutsamen Satz „Gott existiert!“ die ganze Not und das Elend eines möglichen definitiven Lehrurteils, „das alles — und doch unendlich wenig und beinahe nichts bedeutet“⁵⁸. Dieser grundlegende und elementare Satz müßte nach der Meinung Küngs durch so viele andere Sätze ausgelegt werden, daß mit einer Definition etwa durch das Lehramt nichts erreicht wäre. L. Scheffczyk hält diesen Überlegungen entgegen, daß der Satz definiert sei und in der Schrift stehe: „Hebr 11, 6b: ‚Wer vor Gott treten will, muß glauben, daß Gott da ist und denen, die ihn suchen, ihren Lohn gibt.‘“ Dieser Satz aus dem Hebräerbrief ist aber keine Definition im Sinne der wissenschaftlichen Aussage. Möglicherweise ließe sich dieser Satz in der modernen Philosophie nur mehr im Sinne der Dialektik, der doppelten Negation begründen: „Gott ist nicht da!“ — und diese Aussage ist falsch! Thomas von Aquin hat den Satz metaphysisch definiert und ganz gewiß „Glanz und Elend“ dieses elementaren Satzes bedacht⁵⁹. In der Sprache der Bibel hat der Satz „Gott ist da!“ einen anderen Sinn. Die Paränese wendet sich an den Getauften, der durch den Glauben an Jesus Christus zu Gott herantreten ist, der die Schwelle des Trennenden ein für allemal überschritten hat und diesen Schritt neu und immer wieder in der Glaubensentscheidung nachvollziehen muß. Je mehr sich das

⁵⁷ K. Rahner, Zum Begriff der Unfehlbarkeit in der kath. Theologie, in: Zum Problem der Unfehlbarkeit (= QuaestDisp. 54) Freiburg 1971, 23-26.

⁵⁸ L. Scheffczyk, Satz-Wahrheit und Bleiben in der Wahrheit“, ebd. 148-173.

⁵⁹ Summa theologiae I q. 2 a. 3.

Lehramt auf das Unterscheidende der biblischen Verkündigung besinnt, desto mehr muß sich auch die Lehrform wandeln!

Die mittelalterliche Theologie und Verkündigung haben ihre Begriffe und Sätze im Denk- und Erkenntnishorizont der aristotelischen Philosophie und Metaphysik konzipiert und definiert. Diese Auslegung des Wortes des Glaubens im Weltwissen bedeutet zugleich auch eine Konkretisierung des Gotteswortes in einer bestimmten Geisteswelt wie auch dessen Bindung durch sie. Durch die freie und verantwortliche Übernahme des „Weltwissens“ und die Theologie und Verkündigung (z. B. in der Trinitätslehre, Anthropologie und Eucharistielehre) erlangt dieses eine neue Deutefunktion, die gewiß nicht mit der angestammten Bedeutung steht und fällt⁶⁰, die aber fragwürdig werden muß, wenn sich der Denk- und Erkenntnishorizont wandelt. Das in eine bestimmte Denk- und Sprachwelt (ein)gebundene Wort des Glaubens muß immer auch kritisch geprüft und revidiert werden. Die Revision eines Begriffes oder eines Satzes ist nicht gleichbedeutend mit deren Widerlegung; sie „falsifiziert“ die überkommene Aussage nicht. Vielmehr ist das ‚revidere‘ das Gewissen in allem Wissen, wie E. Bloch es einmal ausdrückte⁶¹. Diese kritische Stimme des Gewissens der Wahrheit kann man nicht einfach damit beruhigen, daß man feststellt, so und so war es nun einmal, und damit hat es sein Bewenden!

‚Revidere‘ heißt nachprüfen, nachsehen, und wer nachprüft, hört auf die Wahrheit, er hört nicht auf, die Wahrheit zu erkennen, und zwar wirklich zu erkennen. Wer nachprüft, scheut weder die Kritik, die er von anderen erfährt, noch die Beschwerden, die solches Fragen und Prüfen nun einmal mit sich bringt. Wer nachprüft, sucht ja nicht irgend etwas, sondern er sucht die Wahrheit, die solches Fragen und Nachprüfen immer schon anhält und antreibt, die solches Nachprüfen und Nachsehen nicht als leere und nutzlose Arbeit erscheinen läßt, sondern die vielmehr jeden Gedankenschritt und jede Überlegung erfüllt mit ihrer Fülle, so daß es wirklich unverantwortlich wäre, wenn wir nicht wieder und wieder nach der Wahrheit fragten und das Erfragte je neu und neu überprüften. Wer also nachprüft, hört nicht auf, die Wahrheit zu erkennen, und zwar wirklich und kritisch zu erkennen. K. Barths Diktion ist in solchen Überlegungen unüberhörbar! Sie müßten aber noch konkreter auf das ‚revidere‘ in der Verkündigung des Wortes des

⁶⁰ G. Söbngen, *Philosophische Einübung in die Theologie. Erkennen - Wissen - Glauben*, München 1964, 132 f. hat das Problem der „neuen Bedeutung“ eines phil. Begriffes am Beispiel von ‚transsubstantiatio‘ aufgezeigt.

⁶¹ E. Bloch, *Erkennbarkeit der Welt* (= Akten des XIV. Internationalen Kongresses für Philosophie in Wien 2.-9. Sept. 1968) VI. Bd., Wien 1971, 14; „...Berichtigen gehört zum Wesen der Wissenschaftlichkeit. Veraltetwerden von Theorie ist noch keine Widerlegung der Wahrheit dieser Theorien, sondern ist ihr Gewissen, das schlägt.“

Glaubens bezogen werden. Auch die Kirche kann und darf nicht aufhören, auf das Wort Gottes zu hören, wieder und wieder zu fragen und zu prüfen, ob die Auslegung und Übersetzung des Wortes zutreffend ist, ob die kirchliche Verkündigung wirklich nichts anderes ist als reine, durchsichtige, erhellende Form der Offenbarung und Überlieferung.

Das kirchliche Lehramt hat die Entwicklung der Universitätstheologie, die Verwissenschaftlichung des Wortes des Glaubens im 13. Jahrhundert nicht ohne Bedenken verfolgt. Gregor IX. hat in der bekannten Epistel an die Theologische Fakultät der Universität von Paris vom 7. Juli 1228 mit Nachdruck auf die Gefahren hingewiesen, die Botschaft des Glaubens und das Evangelium der Gnade in naturphilosophischen Begriffen und Sätzen auszusagen, auszulegen und zu begründen⁶². Diese Bedenken waren uralt und z. T. von der Theologie selbstkritisch geltend gemacht worden⁶³. Sie weisen unmißverständlich auf die Grenzen und Bedingungen der kirchlichen Lehrform hin, die nicht übersehen werden dürfen.

4. Die geschichtliche Fall-Linie des Satzes vom unfehlbaren Lehramt des Römischen Bischofs weist seit dem Mittelalter eine bemerkenswerte Engführung auf: 1) Der lebenswichtige Dienst des unanfechtbaren, irrumslosen Lehrentscheids des Römischen Bischofs wurde zu sehr aus dem Umgreifenden des gesamtbischoflichen Dienstes am Wort des Glaubens und der Kirche abgehoben und isoliert; 2) er wurde in der Zuordnung zum Jurisdiktionsprimat jurisdiktionell verstanden und vollzogen, und er wurde 3) in der ständigen Anforderung (und Provokation) durch die wissenschaftliche Theologie doktrinär akzentuiert. Die Kirche hat auch in dieser Epoche noch nicht ihr wahres und endgültiges Gesicht gefunden, auch nicht in der Verkündigung und Bezeugung des Evangeliums, wo es nicht nur darum geht, die Wahrheit zu sagen, sondern in der Wahrheit zu sein. Es fehlt die letztgültige Selbstidentifizierung mit dem Worte Gottes, die letztmögliche Selbstaussage und Selbstaussformung der Kirche im Wort des Glaubens. Die Selbstbindung und Selbstdefinition des kirchlichen Lehramtes durch den Satz von 1870 muß von der ganzen Tradition her ausgelegt werden, so daß dann ebenso vom Bleiben der ganzen Kirche im Wort des Glaubens gesprochen werden kann wie auch davon, daß dieses leben-

⁶² *Denz.-Schönm.* 824.

⁶³ Vgl. *Magister Martinus*, *Summa quaestionum*, Prolog, Cod. lat. Paris. 14556, fol. 267^{ra}: „Cautum est in sacris constitutionibus ut lex Dei, cum legitur, non secundum propriam ingenii virtutem doceatur.“ Vgl. ferner *Ps.-Stephan Langton*, *Summa „Breves dies hominis sunt“*, Cod. lat. Patr. 136, Bamberg, staatl. Bibliothek, fol. 1 [Prooemium]. In der Regel wiesen alle mittelalterlichen Schultheologen bei der Erklärung des Vorworts zum Sentenzenwerk des Petrus Lombardus auf die Grenzen der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Worte Gottes hin. Der hl. Bonaventura, *Sent. I*, in Prolog, dub. II, hat diese Grenze der Theologie programmatisch angegeben: *Theologia fit per additionem!*

dige Wort der Predigt seinen konkreten Sitz in der Bischofskirche und Bischofspredigt hat und daß es als das eine wahre und universale Wort des Glaubens in seiner entsprechenden, zutreffenden und ansprechenden Form der Verkündigung im Lehrurteil des Papstes zur Entscheidung kommt. Darüber ist im einzelnen noch mehr zu sagen!

Wir können aber diese Ausführungen über das mittelalterliche Verständnis des päpstlichen Lehramtes nicht beschließen, ohne die grundsätzliche Frage zu stellen: Wie fehlbar und wie unfehlbar ist der Lehrentscheid des Römischen Bischofs? Bei der Beantwortung dieser Frage (aus der Sicht der mittelalterlichen Theologie) können wir ganz gewiß nicht die Fehlurteile und Fehlentscheidungen der Römischen Bischöfe ausklammern. Paul de Vooght hat, wie schon erwähnt, sehr nüchtern und sachlich auf diese Tatsachen hingewiesen⁶⁴. Soweit diese Fehlentscheidungen — z. B. im Zusammenhang mit den mittelalterlichen Papstabsetzungen und Verurteilungen oder mit den verfehlten Kanonisationsurteilen⁶⁵ — keine dogmatischen Lehraussagen betreffen, brauchen sie uns hier nicht zu beschäftigen. Schwieriger aber sind jene konzilaren Lehräußerungen, die ohne Zweifel dogmatischen Charakter hatten und haben, obwohl sie keine Definitionen der kathedratischen Lehrentscheidungen im Sinne der heutigen Unterscheidung sind⁶⁶. Die Gültigkeit solcher allgemeinen kirchlichen Lehren wurde z. T. später bzw. wird heute in Frage gestellt. Das Decretum pro Armenis, das Papst Eugen IV. auf dem Konzil von Florenz am 22. Nov. 1439 verkündigte, hatte ohne Zweifel diesen allgemeinen dogmatischen Charakter, obwohl es weithin einfach die scholastische Sakramentenlehre repetierte und so auch die Überreichung der ‚instrumenta‘ (des Kelches, der Patene usw.) zum konstitutiven Zeichen des Weihesakramentes rechnet⁶⁷, eine Auffassung, die von der neuzeitlichen Theologie nicht mehr geteilt und von Pius XII. in der Apostolischen Konstitution „Sacramentum ordinis“ ausdrücklich korrigiert wurde⁶⁸. Aktueller ist die dogmatische Lehre vom sakramentalen Charakter, die ebenfalls in diesem Dokument steht und die besonders im Blick auf den vielfach differenzierten Charakter des Weihesakramentes diskutiert wird⁶⁹. Die

⁶⁴ Paul de Vooght O.S.B., *Les dimensions réelles de l'infailibilité papale: „L'infailibilité“* (s. Anm. 1, Lit. a) 131–158.

⁶⁵ Ebd. 134–137, 145–149.

⁶⁶ Vgl. *LexThKir*, Bd. 3, Freiburg 1959, 190–192, 439–441: Art. „Definition“ von J. Loose und Art. „Dogma“ II: Wesen und Einteilung von K. Rahner.

⁶⁷ Vgl. *Denz.-Schönm.* 1310–1328.

⁶⁸ Vgl. *Denz.-Schönm.* 3857 f.

⁶⁹ Vgl. *Denz.-Schönm.* 1313. Zur scholastischen u. kirchlichen Lehre vom abgestuften sakramentalen Charakter der Ordines hat B. Botte, *Der Kollegialcharakter des Priester- und Bischofsamtes: Das apostolische Amt*, Hrsg. J. Gyot, dt. Übers. Mainz 1961, 88, die bissige Bemerkung gemacht: „Dieser sakramentale Charakter, der sich wie ein Weinfleck ausbreitet, gehört zu den hübschesten Erfindungen der modernen Theologie.“

kirchliche Lehre vom sakramentalen Charakter wurde sehr nachhaltig von der mittelalterlichen Theologie beeinflusst.

Unbeschadet der dogmatischen Bedeutung dieser Lehraussagen über den sakramentalen Charakter der Ordines oder die kirchliche Lehre von der Erbsünde handelt es sich bei ihnen nicht um Definitionen oder kathedراتische Entscheidungen im eigentlichen Sinne des Begriffes Dogma. Sie könnten darum infolge der theologischen und innerkirchlichen Lehrentwicklung Gegenstand der kirchlichen und päpstlichen Lehrentscheidung werden. Diese Entscheidung hätte dann sehr eindeutig den Sinn einer letzten Selbstidentifizierung des Lehramtes, die möglich und ggf. auch notwendig sein könnte, weil die Überlieferung dieser einzelnen Lehren unter sehr unterschiedlichen Bedingungen stand, z. B. infolge einer sehr einseitigen Schultradition. Die sehr eingegrenzte Bedeutung des Dogmenbegriffes in der neuzeitlichen Theologie dient ebenso wie die Definition des unfehlbaren päpstlichen Lehrurteils durch das Vaticanum I dieser Selbstbindung der kirchlichen Lehrverkündigung.

Die synodalen und die päpstlichen Lehrurteile und Lehrentscheidungen dürfen nicht isoliert betrachtet werden, denn sie gehören einzeln und insgesamt zum Ganzen der kirchlichen Verkündigung des Wortes Gottes. In dieser Sicht ist die Predigt der Kirche ein geistiger Kosmos, in dem das Vollkommene auch das Mangelhafte bestehen läßt. — Bei der Erörterung der Frage, daß und wie die Vollkommenheit der Welt als Schöpfung Gottes auch das Mangelhafte, Fehlerhafte und Üble nicht ausschließe, schrieb Thomas von Aquin in der Schöpfungstheologie einen Gedanken, der sich auf das vorliegende Problem der unfehlbaren, fehlbaren Lehrverkündigung anwenden läßt⁷⁰. „Das Ganze, das die Schöpfung ist, ist besser und vollkommener, wenn sich in ihm auch manches findet, was des Guten ermangeln kann und bisweilen auch ermangelt, weil es Gott nicht verhindert.“ Um des Ganzen, seiner Geschichte und seiner Vollendung willen kann auch das Mangelhafte bestehen, das nur im Zusammenhang mit dem Positiven und Guten bestehen kann, und zwar als der das Licht begleitende Schatten, als diese die volle und erfüllte Form und Gestalt vor- und abformende „Fehlform“. In einem solchen Satz, der ein unüberhörbares Ja zur Schöpfungswirklichkeit beinhaltet, steht sehr viel mehr Tröstliches, als ein ideales Weltbild hergeben kann!

Wiederholt kommt Thomas in dem angeführten Artikel auch auf diesen Gedanken zurück: „*quae deficere possunt, quandoque deficient!*“⁷¹; alles Gebrechliche und Fehlbare erfährt auch einmal ganz kon-

⁷⁰ S. th. I q. 48 a. 2 ad 3; „*Ipsum autem totum quod est universitas creaturarum, melius et perfectius est, si in eo sint quaedam quae a bono deficere possunt, quae interdum deficiunt, Deo hoc non impediante.*“

⁷¹ Ebd. corp. art.; vgl. I q. 22 a. 2 ad 2; q. 49 a. 2.

kret dieses Gebrechen und Fehlen. Jesu Gebet für den wankenden Glauben des Petrus machte die Verleugnung nicht unmöglich, versicherte und vergewisserte aber den Petrus jener Gnadenkraft des Glaubens, die stärker ist als die Gefährdung desselben. Die in der Schwachheit wirksame Glaubenskraft muß auch das schwache und schwächliche Bekenntnis des Evangeliums aufarbeiten.

Das unfehlbare synodale und kathedratische Lehrurteil muß vergleichsweise in der Bedeutung und Funktion der „Erkenntnisprinzipien“ gesehen werden: diese schließen den Irrtum nicht aus, obgleich unsere Erkenntniskraft in der „ewigen (bleibenden) Wahrheit versiegelt“ ist⁷². Diese Prinzipien dürfen nicht isoliert und je für sich genommen werden, sie müssen in ihrer Funktion verstanden werden; sie sind wirksam, und zwar unabhängig, wann und wie sie artikuliert werden.

⁷² Vgl. *Thomas von Aquin*, S. th. I q. 84 a. 5.